Hauptsatzung der Stadt Oberlungwitz vom	Bekanntmachung: Amtsblatt der Stadt
25.09.2019	Oberlungwitz 10/2019

# Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Hauptsatzung bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter, somit sollte in der Praxis diejenige Form angewendet werden, die der tatsächlichen Besetzung oder der jeweils handelnden Person entspricht.

# Hauptsatzung der Stadt Oberlungwitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz am 24.09.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

# **ERSTER TEIL**

## ORGANE DER STADT, HOHEITSZEICHEN

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

## **ERSTER ABSCHNITT**

#### **STADTRAT**

### § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm oder einem beschließenden Ausschuss der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## § 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung.

# § 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1. der Verwaltungsausschuss,
  - 2. der Technische Ausschuss.

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem Bürgermeister neben den Ausschussmitgliedern bis zu 3 Stellvertreter je Ausschussmitglied.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  - 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  - 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrages als Nachtrag. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

Bei Veräußerungen und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen, Grundstücken und Gebäuden, ist bei der Bestimmung der Wertgrenze der Buchwert des Vermögens heranzuziehen. Alle Werte sind Bruttowerte.

(5) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

#### § 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen von zwei Mitgliedern eines beschließenden Ausschusses zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder von 4 Mitgliedern des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

# § 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
  - 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - 5. Markt- und Gewerbeangelegenheiten,
  - 6. Verwaltung gemeindlicher Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
  - 7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  - 9. Wirtschaftsförderung, Beteiligung an Unternehmen, Vereinen und Zweckverbandsangelegenheiten,
  - 10. Tourismusangelegenheiten,
  - 11. Vergabeentscheidungen (VOL/VOB) innerhalb des Geschäftskreises.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - 1. die Ernennung, Einstellung, Umgruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 TVöD bis 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, sofern in genannten Fällen kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht und soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte oder um bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten befristete Vertragsverhältnisse handelt. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung,
  - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben oder Aufwendungen von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall,
  - 3. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall.
  - 4. die Stundung von Forderungen von mehr als zwölf Monaten und von mehr als 5.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro,
  - 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro beträgt,

- 6. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von 15.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro,
- 7. die Ausführung von Maßnahmen und Baumaßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000,00 Euro bis zu 125.000,00 Euro (Projektfreigabe),
- 8. die Vergabe von Bau- und Planungsleistungen bei Auftragswerten von mehr als 15.000,00 Euro bis zu maximal 125.000,00 Euro im Einzelfall,
- 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.
- 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert (ohne Nebenkosten) von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, bei Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten, aber nicht höher als 50.000,00 Euro sind,
- 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall,
- 13. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung von mehr als 50,00 Euro bis zu maximal 10.000,00 Euro je Zuwendung mit Ausnahme der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven.
- 14. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

#### § 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 2. Versorgung und Entsorgung,
  - 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 4. Verkehrswesen,
  - 5. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 6. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
  - 7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  - 8. Präventiver Hochwasserschutz.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über
  - 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- a) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- b) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
- c) Stellungnahmen zu Bauvorhaben der Nachbargemeinden,
- d) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- e) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- f) Teilungsgenehmigungen
- g) sanierungsrechtliche Zustimmungen der Stadt in städtischen Sanierungsgebieten in besonderen Fällen, die nicht von der Verwaltung beurteilt werden können,
- h) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre.
- 2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen,
- 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Leistungen nach VOB für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000,00 Euro bis zu maximal 125.000,00 Euro im Einzelfall,
- 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
- die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauverordnung) insofern im Einzelfall die Angelegenheit für die Stadt von grundsätzlicher Wichtigkeit ist.

## § 8 Beiräte

- (1) Gemäß den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung können für die Stadt Oberlungwitz folgende Beiräte gegründet werden:
  - 1. Jugendbeirat
  - 2. Seniorenbeirat
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens zwei, maximal jedoch vier Stadträten, aus deren Mitte ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt werden. Zudem gehören dem Jugendbeirat bis zu sechs sachkundige Einwohner der Stadt Oberlungwitz im Alter von 12 bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an. Für jedes Mitglied des Stadtrates sind mindestens zwei Vertreter aus der Mitte des Stadtrates zu bestellen.
- (3) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens zwei, maximal jedoch vier Stadträten, aus deren Mitte ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt werden. Zudem gehören dem Seniorenbeirat bis zu sechs sachkundige Einwohner der Stadt Oberlungwitz, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen. Für jedes

- Mitglied des Stadtrates sind mindestens zwei Vertreter aus der Mitte des Stadtrates zu bestellen.
- (4) Die Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, sind ehrenamtliche Gremien, welche parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig tätig werden und sich als Interessenvertreter für die Belange ihrer Generation einsetzen. Den Mitgliedern des Beirates kann im Rahmen der Sitzungen des Stadtrates oder der beschließenden Ausschüsse ein Rederecht eingeräumt werden.

## **ZWEITER ABSCHNITT**

## BÜRGERMEISTER

# § 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

## § 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
  - Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Er informiert den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgelegten Budgets, mit Ausnahme der
    - a) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000,00 Euro,
    - b) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen und Baumaßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000,00 Euro (Projektfreigabe),
    - c) Vergabe der Bau- und Planungsleistungen bei Auftragswerten von mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall einschließlich der mit der Maßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen.
  - 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 7.500,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  - 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 7.500,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

- 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 7.500,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
- 5. die Ernennung, Einstellung, Umgruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen oder bis zu sechs Monaten befristete Beschäftigte,
- 6. Änderungen in der Eingruppierung, welche sich unmittelbar aus dem Tarifrecht ergeben,
- 7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen,
- 8. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
- 9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro,
- 10. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 Euro beträgt,
- 11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- 12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert (ohne Nebenkosten) von 5.000,00 Euro im Einzelfall.
- 13. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall sowie deren Erwerb,
- 14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen,
- 15. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist oder an denen die Stadt anderweitig beteiligt ist, sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50,00 Euro.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine

Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

## § 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

# § 12 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung aller Geschlechter einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und den für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### DRITTER ABSCHNITT

#### **HOHEITSZEICHEN**

### § 13 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Oberlungwitz führt ein Wappen. Das Stadtwappen zeigt ein Schild mit Doppelflanken, zwischen den Flanken geteilt. Im oberen Teil ist auf grünem Untergrund der Heilige St. Martin in silbern oder weiß zu Pferd mit einem Bettler bei der Teilung seines roten Mantels abgebildet, im unteren Teil ist auf rotem Grund ein silbernes oder weißes Gotteslamm mit einer Kreuzesfahne abgebildet, auf der sich ein grünes lateinisches Kreuz befindet. Die linke Flanke ist viermal in silbern bzw. weiß und rot sowie einmal in silbern bzw. weiß und grün schrägrechts geteilt, die rechte Flanke in analoger Weise schräglinks.
- (2) Die Flagge der Stadt Oberlungwitz ist als reine Streifenflagge mit aufgelegtem Stadtwappen gestaltet, in der Mitte vertikal geteilt, die linke Seite weiß, die rechte Seite grün.
- (3) Die Abbildung des Stadtwappens und der Stadtflagge zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift des Stadtnamens. Der Zusatz eines Organes oder einer Organisationseinheit sind möglich.

# **ZWEITER TEIL**

#### MITWIRKUNG DER EINWOHNER

## § 14 Einwohnerversammlung

- (1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein

### § 15 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens **fünf** vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

# § 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern beantragt werden (Bürgerbegehren nach § 25 SächsGemO). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

#### DRITTER TEIL

#### **SCHLUSSBESTIMMUNG**

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Oberlungwitz vom 24.09.2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.11.2014, außer Kraft.

Oberlungwitz, den 25.September 2019

Bürgermeister

Beschluss Nr. 08/02/2019 der 02. Sitzung des Stadtrates der Stadt Oberlungwitz vom 24.09.2019, veröffentlicht im Stadtanzeiger Oberlungwitz Nr. 18/2019 vom 07.10.2019

Fachbereichsleiter Haupt- und Ordnungsamt

# Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.